

RS Vwgh 1990/2/1 89/12/0173

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 01.02.1990

Index

20/01 Allgemeines bürgerliches Gesetzbuch (ABGB)

72/13 Studienförderung

Norm

ABGB §143;

StudFG 1983 §13 Abs9 idF 1985/361;

Rechtssatz

Wird Unterhalt Dritten gegenüber in Erfüllung einer gesetzlichen Unterhaltspflicht geleistet, steht der (pauschalierte) Absetzbetrag ohne Rücksicht auf die Höhe des tatsächlich Geleisteten zu.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1990:1989120173.X02

Im RIS seit

01.02.1990

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at